



# GESETZBLATT

555

der Deutschen Demokratischen Republik

1976

AUSGABE, den 31. Dezember 1976

Teil I Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
18.11.76	Anordnung über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Wirtschaft - ELW - .....	555
3.12.	76 Anordnung über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien	565

## Anordnung über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Wirtschaft - ELW -

vom 18. November 1976

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen, zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

### I.

#### Geltungsbereich / Begriffsbestimmungen

##### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die wechselseitigen Beziehungen bei der Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie (nachfolgend Energie genannt) zwischen Partnern, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) unterliegen.

(2) Auf die in dieser Anordnung geregelten Beziehungen sind die Energieverordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und weiterhin die allgemeinen Rechtsvorschriften ergänzend anzuwenden.

##### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Abnehmer ist der Betreiber einer Abnehmeranlage oder eines durch entsprechende Vorrichtungen abgegrenzten Teils davon.

(2) Großabnehmer ist der Abnehmer, der Elektroenergie zu einem Großabnehmerarif oder der über eine Anschlußanlage  $\geq 6000 \text{ m}^3/\text{Monat}$  oder  $\wedge 50000 \text{ m}^3/\text{a}$  Stadtgas oder  $\geq 170 \text{ Gcal/a}$  Erdgas oder  $\geq \text{Gcal/h}$  oder  $\wedge 3\ 000 \text{ Gcal/a}$  Wärmeenergie bezieht.

(3) Einspeiser ist der Betreiber einer Energieerzeugungsanlage, aus der in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist wird.

### II.

#### Energielieferung aus öffentlichen Versorgungsnetzen

##### Allgemeine Bestimmungen

##### § 3

#### Vertragsabschluß

- (1) Der Energieliefervertrag kommt zustande
- durch Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes zum schriftlichen Anschlußantrag des Abnehmers (Bestätigung der Energiebezugsanmeldung);
  - durch Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes zum schriftlichen Antrag des Abnehmers auf Übernahme des Betriebes einer bestehenden Abnehmeranlage;
  - mit dem Großabnehmer durch übereinstimmende Angebots- und Annahmeerklärungen.
- (2) Der Anschlußantrag gemäß Abs. 1 Ziff. 1 muß über einen Hersteller, dem die dazu erforderliche energiewirtschaftliche Berechtigung erteilt ist und der die Ausführung der Arbeiten übernommen hat, gestellt werden.
- (3) Der Übernahmeantrag gemäß Abs. 1 Ziff. 2 muß angeben, wann und mit welchem Zählerstand die Übernahme stattgefunden hat. Wird der Energieverbrauch gemäß den Rechtsvorschriften pauschal bestimmt, sind in dem Antrag die Ausgangswerte der Pauschalierung (Anschlußwert, Benutzungsstunden) anzugeben; Entsprechendes gilt, wenn mit dem bisherigen Abnehmer eine solche Verbrauchsermittlung vereinbart war.
- (4) Der Antrag des Großabnehmers auf Übernahme des Betriebes einer bestehenden Abnehmeranlage von einem anderen gilt als Aufforderung an den Energieversorgungsbetrieb zur Abgabe eines Vertragsangebots.

##### § 4

#### Vertragszeit, Vertragsbeendigung

- (1) Der Energieliefervertrag gilt grundsätzlich auf unbestimmte Zeit. Er wird beendet
- mit der Zustimmung des Energieversorgungsbetriebes zum Übergang des Betriebes der Abnehmeranlage auf einen anderen Abnehmer;
  - durch Vereinbarung;
  - durch Kündigung.
- Die bis zu diesem Zeitpunkt nach dieser Anordnung begründeten Zahlungsverpflichtungen bleiben bestehen.